

Was ist bei einem Verdacht auf Menschenhandel zu tun?

Sollten Sie in Ihrer Arbeit den Verdacht haben, dass eine Person im Herkunftsland, auf der Flucht oder in Deutschland von Menschenhandel betroffen war oder gefährdet ist, in eine ausbeuterische Situation zu gelangen, wenden Sie sich entweder an die Ihnen nächstgelegene spezialisierte Fachberatungsstelle oder an die zuständigen Sonderbeauftragten in der nächsten Außenstelle des BAMF.

KOK-Mitgliedsorganisationen

- KOK Mitgliedsorganisationen
- Zweigstellen



Liste der bundesweiten spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel:

- **Baden-Württemberg:** Fraueninformationszentrum FIZ – Stuttgart, FreiJa Freiburg, FreiJa Kehl, Mitternachtsmission Heilbronn, SOLWODI Aalen
- **Bayern:** JADWIGA München, JADWIGA Nürnberg, SOLWODI Augsburg, SOLWODI Bad Kissingen, SOLWODI München, SOLWODI Passau, SOLWODI Regensburg
- **Berlin:** Ban Ying, Frauentreff Olga, Hydra, IN VIA Berlin, ONA, SOLWODI Berlin
- **Brandenburg:** IN VIA Brandenburg – Königs Wusterhausen, IN VIA Streetwork – Königs Wusterhausen
- **Bremen:** BBMeZ
- **Hamburg:** Amnesty for Women, KOOFRA
- **Hessen:** FIM- Frauenrecht ist Menschenrecht – Frankfurt, FRANKA – Kassel
- **Mecklenburg-Vorpommern:** ZORA – Schwerin
- **Niedersachsen:** Kobra – Hannover, Phoenix – Hannover, SOLWODI Braunschweig, SOLWODI Osnabrück
- **Nordrhein-Westfalen:** agisra – Köln, Beratungsstelle für Migrantinnen im Eine-Welt-Zentrum – Herne, Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel der Diakonie Mark-Ruhr – Hagen, Dortmunder Mitternachtsmission, Nachtfalter Essen, Fachstelle für Opfer von Frauenhandel in der frauenberatungsstelle düsseldorf, NADESCHDA – Herford, SOLWODI Aachen, SOLWODI Bonn, SOLWODI Duisburg, SOLWODI Oberhausen
- **Rheinland-Pfalz:** SOLWODI Boppard-Hirzenach, SOLWODI Koblenz, SOLWODI Ludwigshafen, SOLWODI Mainz,
- **Saarland:** Aldona – Saarbrücken
- **Sachsen:** KARO – Plauen, KOBRAAnet – Dresden, KOBRAAnet – Leipzig
- **Sachsen-Anhalt:** VERA – Magdeburg
- **Schleswig-Holstein:** contra – Kiel
- **Thüringen:** BEKOM Thüringen

Weiterführende Informationen zu den einzelnen spezialisierten Fachberatungsstellen finden Sie auf der KOK-Webseite unter: www.kok-gegen-menschenhandel.de/fachberatungsstellensuche

Der KOK e. V.

Der KOK e. V. ist ein einzigartiger Zusammenschluss aus bundesweit 37 Fachberatungsstellen und weiteren Organisationen und zwei außerordentlichen Mitgliedsorganisationen in Südtirol und der Schweiz, die sich gegen Menschenhandel, Ausbeutung und Gewalt an Migrantinnen einsetzen. Mitgliedsorganisationen sind u.a. spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, Migrantinnen-Projekte, Schutzunterkünfte, Frauenrechts- und Lobbyorganisationen und weitere Organisationen, die zum Thema Menschenhandel arbeiten.

Das Projekt Flucht & Menschenhandel

Seit Mai 2016 führt der KOK das Projekt *Flucht & Menschenhandel - Prävention, Sensibilisierung und Schutz* durch, welches über das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration gefördert wird.

Ziele des Projektes sind die Begleitung und Unterstützung der verschiedenen Projekte der Mitgliedsorganisationen speziell für Betroffene von Menschenhandel im Kontext von Flucht, die Sensibilisierung von verschiedenen Akteuren in der Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Geflüchtete, Verbesserung der Identifizierung von Geflüchteten Betroffenen von Menschenhandel und nicht zuletzt der Schutz von Betroffenen von Menschenhandel in Unterkünften für Geflüchtete.

Das Projekt wird gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

KOK e. V.

Lützowstr.102-104, 10785 Berlin

T 030/263 911 76 M info@kok-buero.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Internetseite:

www.kok-gegen-menschenhandel.de

Betroffene von Menschenhandel im Kontext von Flucht



KOK

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Was ist Menschenhandel?

Menschenhandel liegt vor, wenn eine Person durch z. B. Gewalt, Drohung oder Täuschung in eine Ausbeutungssituation gebracht wird. Dabei wird von den Täter*innen häufig eine Notlage, wie z. B. Armut, mangelnde Sprachkenntnisse oder ein prekärer Aufenthaltsstatus, ausgenutzt.

Menschenhandel kann in verschiedenen Bereichen erfolgen:

- sexuelle Ausbeutung
- Arbeitsausbeutung
- Ausbeutung strafbarer Handlungen
- Ausbeutung der Betteltätigkeit
- Organentnahme

Menschenhandel und Ausbeutung im Kontext von Flucht

Menschen sind in Kriegs- und Krisengebieten und auf der Flucht besonders gefährdet, Gewalt zu erfahren und/oder ausgebeutet zu werden. Die besondere Gefährdung bleibt auch im europäischen Aufnahmeland bestehen. Faktoren wie prekäre Unterbringung, eingeschränkte Rechte, Lücken im Unterstützungssystem sowie fehlende Informationen zur eigenen rechtlichen Situation können das Risiko erhöhen. Geflüchtete Betroffene von Menschenhandel zu erkennen, ist nicht einfach, es gibt jedoch einige Anhaltspunkte für Menschenhandel (die folgenden Hinweise sind nicht im Sinne einer Checkliste zu verstehen).

Hinweise auf Menschenhandel im Kontext von Flucht:

- **Die Ausweisdokumente der Person sind in den Händen Dritter.**
- **Die Person wurde über die Arbeitsbedingungen in Deutschland getäuscht.**
- **Der Person war vorher nicht bekannt, dass sie in der Prostitution arbeiten soll oder zu welchen Bedingungen.**
- **Die Person kann nicht über ihre Einkünfte verfügen oder hat keinen direkten Zugang zum Verdienst (wird an Dritte ausgezahlt).**
- **Die Person erhält Geldforderungen aus dem Herkunftsland.**
- **Die Person erhält Drohanrufe.**
- **Die Person ist in großer Sorge um ihre Kinder.**
- **Die Person berichtet von massiven Gewalterfahrungen und Ausbeutung während der Flucht.**
- **Die Person wurde über die Erfolgsaussichten des Asylantrags und die Lebensbedingungen in Deutschland und Europa getäuscht.**
- **Zwischen Einreise nach Deutschland und Asylantragstellung besteht eine Zeitverzögerung.**

*Eine nigerianische Frau wurde in ihrem Herkunftsland angeworben und nach Italien gebracht. Dort sollte sie ihre Schulden, die angeblich durch die Reise entstanden sind, abarbeiten. Sie musste tagsüber Handtücher am Strand verkaufen und wurde in der Nacht zur Prostitution gezwungen. Sie lernte in Italien einen Nigerianer kennen, mit dessen Hilfe sie nach Deutschland floh und der sie dabei unterstützte, eine Aussage bei der Polizei zu machen. Die Polizei wandte sich an die spezialisierte Fachberatungsstelle IN VIA. Gemeinsam mit der Frau wurde ein Asylantrag gestellt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erkannte die Gefährdung der Frau in Italien an und übernahm durch das sogenannte Selbsteintrittsrecht das Asylverfahren. Sie wurde nicht nach Italien überstellt, da sie dort der Gefahr ausgesetzt wäre, erneut in die Hände der Menschenhändler*innen zu fallen. (IN VIA Berlin)*

Menschenhandel ist von **Menschenschmuggel/Schleusung** klar zu unterscheiden. Bei Schleusung handelt es sich vorwiegend um das Verbringen von Menschen über internationale Grenzen ohne die erforderliche Einreiseerlaubnis. Wenngleich es auch hier zu Gewaltanwendung und Täuschung kommen kann, ist das Ziel der illegale Grenzübertritt. Bei Menschenhandel hingegen ist das Ziel der Täter*innen die Ausbeutung einer Person. Nach deutschem Recht ist für Menschenhandel kein Grenzübertritt notwendig.

Rechte im Asylverfahren

Menschenhandel kann ein Asylgrund sein und Betroffene können verschiedene Formen des Schutzes im Asylverfahren erhalten. Im Asylverfahren haben Betroffene von Menschenhandel besondere Rechte. Diese sind u.a.:

- **Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle**
- **Sichere Unterbringung außerhalb von Sammelunterkünften**
- **Anhörung durch eine*n Sonderbeauftragte*n für Opfer von Menschenhandel des BAMF**

Dublin-Verfahren

Ist eine Person durch ein anderes europäisches Land gereist, ist in der Regel dieser Staat für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig. Fand jedoch in diesem Land eine Ausbeutung statt, kann Deutschland vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen und den Asylantrag übernehmen.

Da gerade bei Dublin-Verfahren oft sehr wenig Zeit bleibt, bis es zu Überstellungen kommt, sollte bei Verdacht auf Menschenhandel zügig eine Fachberatungsstelle eingeschaltet und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) informiert werden – selbstverständlich immer nur mit dem Einverständnis der Betroffenen.

Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel

Asylanträge werden vom BAMF in Nürnberg oder von einer Außenstelle bearbeitet. Es ist vorgesehen, dass sich in jeder Außenstelle Sonderbeauftragte für schutzbedürftige Personengruppen wie Betroffene von Menschenhandel, geschlechtsspezifisch Verfolgte, Folteropfer und Traumatisierte sowie unbegleitete Minderjährige befinden. Dies sind speziell geschulte Entscheider*innen, die für Anhörungen besonders schutzbedürftiger Personen eingesetzt werden.

Wenn es im Vorfeld einer Anhörung Hinweise auf Menschenhandel gibt, soll die Anhörung von einem*einer Sonderbeauftragten durchgeführt werden. Stellt sich ein Verdacht auf Menschenhandel erst im Laufe einer Anhörung heraus, sollen entsprechende Sonderbeauftragte nach der Anhörung hinzugezogen oder die Anhörung in Absprache mit der*dem Schutzsuchenden abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt von einem*einer Sonderbeauftragten weitergeführt werden. Mit dem Einverständnis der betroffenen Person nimmt der*die Sonderbeauftragte Kontakt zu einer spezialisierten Fachberatungsstelle auf.

Aufenthalt in Deutschland

Für Betroffene von Menschenhandel gibt es im Wesentlichen zwei Möglichkeiten, ihren Aufenthalt in Deutschland zu sichern:

zum Einen über ein asylrechtliches Verfahren, z.B. gemäß §3 Abs. 1 oder §4 Abs. 1 AsylG oder §60 Abs. 5, 7 AufenthG; zum Anderen gemäß §25 Abs. 4a und 4b AufenthG. Diese Vorschriften ermöglichen Ausländer*innen, die Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung wurden, einen vorübergehenden Aufenthalt. Voraussetzung ist die Aussage gegen die Täter*innen.

Unabhängig von einem Strafverfahren haben alle Betroffene von Menschenhandel und Zwangsarbeit/Zwangsprostitution zudem ein Recht auf eine mind. dreimonatige Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach §59 Abs. 7 AufenthG, um sich über ihre weiteren Schritte, (z. B. Aussage oder Ausreise) klar zu werden.

Um Betroffenen von Menschenhandel die bestmögliche Unterstützung anbieten zu können, sollte immer eine Fachberatungsstelle und, wenn möglich, eine auf diesem Gebiet kompetente rechtliche Vertretung eingeschaltet werden.